

Satzung des Mittelstandsverein Beeskow e. V.

§ 1 Name, Satzung und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Verein der mittelständischen Unternehmer von Beeskow e.V.“ im folgenden kurz „Mittelstandsverein“ genannt und hat seinen Sitz in Beeskow eingetragen unter Nummer VR 122.
2. Geschäftsjahr in das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung aller Vereinsmitglieder gem. S 4 Abs. 1
2. Der Verein ist deshalb bestrebt:
 - a) auf parlamentarischer Ebene tätig zu sein
 - b) die Öffentlichkeitsarbeit zu fördern
 - c) Interessengemeinschaften zu bilden

§ 3 Inhalte

1. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jedes private Handels- und Handwerksunternehmen sowie freiberuflich Tätige mit Firmensitz in Beeskow und Umgebung werden, das gewillt ist, den Zweck des Vereins zu fördern.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitgliedsunternehmen hat eine Stimme. Die Mitglieder verpflichten sich den Vereinszweck (§ 2) zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Vereinszweck gefährden könnte.
Jedes Mitglied hat bei der Klärung von persönlichen Anliegen das Recht der öffentlichen Äußerung, hat jedoch bei der Abstimmung darüber selbst kein Stimmrecht (Befangenheit).
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Liquidation eines Mitgliedsunternehmens, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Ausschluss erfolgt durch schriftliche Kündigung

an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zulässig. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder sich daraus ergebende Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt.

5. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden jährlich in Abhängigkeit von der Betriebsgröße Beiträge erhoben, sowie eine einmalige Aufnahmegebühr.
2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge sowie der Aufnahmegebühr sind von der Mitgliederversammlung jährlich neu zu beschließen.
3. Unvorhergesehene Ausgaben werden durch eine Umlage durch die Mitgliedsbetriebe finanziert.
4. Beiträge dienen ausschließlich der Förderung des Vereinszwecks nach § 2.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und mindestens 3 weiteren Vorstandsmitgliedern ~~weiteren 5 Vorstandsmitgliedern~~. -> 1
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch geheime Abstimmung der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
5. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden, den Stellvertreter, einen Kassenwart, zwei Kassenprüfer und einen Beisitzer.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitglieder gebunden.
2. Der Vorstand legt die Richtlinien der Tätigkeit des Mittelstandvereins fest. Zu seinen Obliegenheiten gehören außer der Erledigung der laufenden Geschäfte insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach außen hin.
3. Der erste Vorsitzende ist Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandsmitglieder sollen schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden. Der Vorstand entscheidet n-lit einfacher Stimmenmehrheit (über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes müssen schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden).

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl und Abberufung der Vorstandes
 - Entgegennahme der Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - Entlastung und Verweigerung der Entlastung des Vorstandes
 - Wahl von einem Kassenprüfer und einem Stellvertreter
 - Festsetzung des Haushaltsplanes und der Beitragsordnung
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins
 - Beschlussfassung über den Ausschluss aus dem Verein
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Ehren- und Gastmitgliedern
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens zweimal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind innerhalb von 8 Tagen nach Ankündigung der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ~~mindestens die Hälfte sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist~~ ordnungsgemäß §9 Abs 2 eingeladen wurde. ~~Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierrauf ist in der Einladung hinzuweisen. -> 2~~
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und von dem die Versammlung

leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Einsichtnahmen in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der erste Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§§ 47 ff).
2. Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, ist dieses einer gemeinnützigen Einrichtung zu übergeben.

Stand 08/2006

1	2005 geändert
2	2003 geändert